

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
(Änderung vom 3. September 2012;
Unterstellung der Selbstständigerwerbenden)**
(Inkraftsetzung vom 21. November 2012)

**Verordnung
zum EG FamZG**
(Änderung vom 21. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 3. September 2012 wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.
- II. Die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 wird geändert.
- III. Die Verordnungsänderung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 3. September 2012 in Kraft.
- IV. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv I und III kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi

Verordnung

zum EG FamZG

(Änderung vom 21. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor § 3:

B. Familienzulagen für Erwerbstätige

Anmelde-
verfahren

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender melden ihren Anspruch auf Zulagen bei ihrer Familienausgleichskasse an. Die Familienausgleichskasse setzt das Verfahren fest.

³ Die Prüfung des Anspruchs von Personen mit tiefem Einkommen (Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [FamZG]) erfolgt durch die Familienausgleichskassen der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder der Selbstständigerwerbenden. Das Kantonale Sozialamt regelt das Nähere.

Gliederungstitel vor § 7:

C. Familienzulagen für Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG

Formular

§ 7. ¹ Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG machen den Zulagenanspruch geltend, indem sie das von der Familienausgleichskasse vorgeschriebene Formular einreichen.

Abs. 2 unverändert.

Verzeichnis
der Angeschlos-
senen

§ 10. Die Familienausgleichskassen führen ein Verzeichnis der ihnen angeschlossenen

- Arbeitgebenden,
- Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender,
- Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} FamZG.

lit. d wird aufgehoben.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² In der Jahresrechnung sind für das Geschäftsjahr und bezogen auf den Kanton Zürich auszuweisen:

Rechenschafts-
ablage

- a. für die Arbeitnehmenden, die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender:
 1. das beitragspflichtige Einkommen,
Ziff. 2–4 unverändert.
- b. für die Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} FamZG die Angaben gemäss lit. a Ziff. 3.

³ Die Revision erstreckt sich auf die Prüfung

lit. a unverändert;

- b. der Meldungen gemäss § 18 Abs. 1 lit. f und g EG FamZG durch die Familienausgleichskassen gemäss Art. 14 Bst. a und c FamZG.
Abs. 4 unverändert.

§ 14. ¹ Die zuständige Familienausgleichskasse mahnt die Arbeitgebenden sowie die Selbstständigerwerbenden, die sich ihr nach Erwerb der Eigenschaft als Arbeitgebende oder der Anerkennung als Selbstständigerwerbende durch die AHV-Ausgleichskasse nicht innert dreier Monate angeschlossen haben. Sie mahnt zudem Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, die sich ihr nicht innert dreier Monate seit Aufnahme ihrer Tätigkeit angeschlossen haben. Kassenanschluss

² Nach erfolgloser Mahnung schliesst sie sich die in Abs. 1 genannten Personen an.

³ Der Anschluss erfolgt rückwirkend auf den Tag des Erwerbs der Eigenschaft als Arbeitgebende, der Anerkennung als Selbstständigerwerbende oder der Aufnahme der Tätigkeit als Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender.

§ 15. ¹ Das Kantonale Sozialamt vergütet den Familienausgleichskassen die Zulagen der Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} FamZG. Finanzierung
gemäss § 9 EG
FamZG

Abs. 2 unverändert.

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

Kassen nach
Art. 14 Bst. a
FamZG

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine Liste aller Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, die der Familienausgleichskasse im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit angeschlossen sein werden,

a. Anerken-
nungsgesuch

lit. b unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Ersatz von Bezeichnungen

Im Gliederungstitel vor § 17 sowie in der Marginalie und in Abs. 1 von § 17 wird der Ausdruck «lit.» durch «Bst.» ersetzt.

Begründung

1. Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Mit Beschluss vom 18. März 2011 haben die eidgenössischen Räte den Geltungsbereich des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG) auf die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ausgedehnt. Zudem wurde mit einem neuen Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG eine Lücke im Bundesrecht geschlossen. Danach erhalten neu auch Erwerbstätige (Arbeitnehmende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbstständigerwerbende) mit einem tiefen Einkommen unterhalb der Schwelle von Art. 13 Abs. 3 FamZG von Bundesrechts wegen Familienzulagen. Das geänderte Bundesrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

An seiner Sitzung vom 3. September 2012 hat der Kantonsrat die entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG; Vorlage 4868b) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. November 2012 unbenutzt abgelaufen (vgl. Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 8. November 2012, ABI 2012-11-16). Zusätzlich zu dieser Anpassung des EG FamZG sind verschiedene Bestimmungen in der dazugehörigen Verordnung zum EG FamZG zu ändern. Die Gesetzes- und die Verordnungsänderung sind mit dem Bundesrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

2. Änderung der Verordnung zum EG FamZG

2.1 Vorbemerkungen

Die Verordnungsänderung ist nötig wegen der Ausdehnung der Familienzulagenregelung. Die Verordnung berücksichtigt die bundesrechtliche Unterscheidung von schon bisher in Art. 19 Abs. 1 FamZG

erfassten Nichterwerbstätigen und neu in Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG erfassten Personen mit tiefem Einkommen. Letztere gelten familienzulagenrechtlich ebenfalls als Nichterwerbstätige, obwohl sie erwerbstätig sind.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Gliederungstitel vor § 3:

B. Familienzulagen für Erwerbstätige

Der Gliederungstitel umfasst neu auch die Selbstständigerwerbenden. Der Begriff «Arbeitnehmende» wird durch den Begriff «Erwerbstätige» ersetzt.

§ 3. Anmeldeverfahren

Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 wird zu Abs. 3 und den neuen Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Mit der Bundesregelung von Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG wird § 10 EG FamZG, der bisher den Familienzulagenanspruch von Arbeitnehmenden mit einem tiefen Einkommen kantonalrechtlich regelte, hinfällig und wird deshalb aufgehoben. Damit entfällt die Verweisung darauf. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und mit dem Begriff «Selbstständigerwerbende» sowie mit dem Zusatz der Verfahrensfestsetzung durch die Familienausgleichskasse ergänzt.

Gliederungstitel vor § 7:

C. Familienzulagen für Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG

Im Gliederungstitel wird präzisiert, dass die §§ 7–9 nur für die Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG gelten.

§ 7. Formular

In Abs. 1 wird der Begriff der erfassten Nichterwerbstätigen präzisiert. Für die Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG gilt § 3.

§ 10. Verzeichnis der Angeschlossenen

Das Verzeichnis der Familienausgleichskassen über ihre angegeschlossenen Mitglieder wird um die Selbstständigerwerbenden erweitert. Die Verweisung auf den aufgehobenen § 10 EG FamZG entfällt.

§ 12. Rechenschaftsablage

Die Abs. 1 und 4 bleiben unverändert. In Abs. 2 lit. a erfolgen die Ergänzung um den Begriff der Selbstständigerwerbenden und der Ersatz des Begriffs «Gesamtlohnsumme» durch den umfassenden und präziseren Begriff «Einkommen». Die Verweisung in Abs. 2 lit. b auf den aufgehobenen § 10 EG FamZG entfällt. In Abs. 3 wird bei der Verweisung auf das Bundesrecht (FamZG) neu die übliche Bezeichnung «Bst.» statt «lit.» verwendet. Zudem wird berücksichtigt, dass die Abkürzung «FamZG» in § 3 Abs. 3 bereits eingeführt wurde.

§ 14. Kassenanschluss

Der Kasse haben sich neben den Arbeitgebenden neu auch die Selbstständigerwerbenden anzuschliessen. Für die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender besteht bereits heute eine Anschlusspflicht. Sie wurden bisher versehentlich in § 14 nicht erwähnt.

§ 15. Finanzierung gemäss § 9 EG FamZG

Die Verweisung auf den aufgehobenen § 10 EG FamZG entfällt. Die Nennung beider Kategorien der Nichterwerbstätigen (vgl. vorn Ziff. 2.1) dient der Klarheit.

§ 19. Kassen nach Art. 14 Bst. a FamZG a. Anerkennungsgesuch

In der Marginalie wird bei der Verweisung auf das Bundesrecht (FamZG) neu die übliche Bezeichnung «Bst.» statt «lit.» verwendet. Die Abs. 1, 2 und 4 bleiben unverändert. Abs. 3 wird um die Selbstständigerwerbenden ergänzt. Für die Beurteilung des Gesuches bedarf das Kantonale Sozialamt lediglich über Informationen zu den beitragspflichtigen Personen. Die Auflistung der Nichterwerbstätigen wird nicht mehr verlangt. Abs. 3 wird dementsprechend geändert.

Ersatz von Bezeichnungen

Im Bundesrecht wird anstelle der im kantonalen Recht üblichen Bezeichnung «lit.» die Bezeichnung «Bst.» verwendet. Die Verordnung zum EG FamZG ist bei den Bestimmungen mit Verweisungen auf das Bundesrecht (FamZG) entsprechend anzupassen (vgl. auch Erläuterungen zu §§ 12 und 19).

2.3 Finanzielle Folgen

Die Mehrkosten für den Kanton werden gemäss Weisung zur Vorlage 4868 (S. 5) auf 3 Mio. Franken geschätzt. Nachdem der Kantonsrat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Gemeinden abgelehnt hat, sind die Kosten durch den Kanton zu tragen. Die Verordnungsänderung selbst führt zu keinen weiteren Mehrkosten.

2.4 Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsanpassung ergibt sich aus dem übergeordneten Recht und ist grundsätzlich formeller Natur. Die dadurch verursachten administrativen Belastungen für Selbstständigerwerbende ergeben sich ausschliesslich aus dem Bundesrecht (vgl. auch Weisung zu Vorlage 4868, S. 6). Entsprechend ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung von Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) durchzuführen.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Verkürzung der Rekursfrist

Nachdem es sich vorliegend um eine zwingende Anpassung an das auf den 1. Januar 2013 in Kraft tretende Bundesrecht handelt, ist einer Beschwerde und dem Lauf der Beschwerdefrist gegen die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung und die Verordnungsänderung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Damit die Änderung der Verordnung zudem nach vorgängiger Publikation in der Gesetzessammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden kann, ist die Frist zur Anfechtung beim Verwaltungsgericht auf zehn Tage zu verkürzen. Die für diese Verkürzung der Frist geforderte Dringlichkeit gemäss § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) ist ausgewiesen.